

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Haus Power GmbH

Stand: 26. August 2026

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Dienstleistungen der Haus Power GmbH, Hombergstrasse 76, 4600 Olten, insbesondere für Umzüge, Reinigungen, Räumungen, Entsorgungen, Transporte und vereinbarte Zusatzleistungen.

1.2 Ein verbindlicher Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde eine Offerte der Haus Power GmbH schriftlich, elektronisch oder über ein von Haus Power eingesetztes Buchungssystem annimmt.

1.3 Massgebend sind die bestätigte Offerte, die darin aufgeführten Leistungen, die vom Kunden gemachten Angaben und diese AGB. Nach Vertragsabschluss können Änderungen nur im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden.

1.4 Bei Übersetzungen dieser AGB ist die deutsche Fassung verbindlich.

2. Termine, Datumsänderungen und Stornierungen

2.1 Datums- und Terminänderungen sind nur im Einverständnis beider Parteien möglich und müssen schriftlich bestätigt werden.

2.2 Bei Verschiebungen innerhalb von sieben Tagen bis achtundvierzig Stunden vor Beginn der Dienstleistung kann ein Zuschlag von CHF 150.- verrechnet werden. Bei Verschiebungen innerhalb von weniger als achtundvierzig Stunden können sechzig Prozent des gebuchten Gesamtbetrags zusätzlich verrechnet werden.

2.3 Der Kunde kann die vereinbarte Dienstleistung bis zwanzig Arbeitstage vor Ausführung schriftlich kostenfrei stornieren. Bei einer Stornierung innerhalb von weniger als zwanzig Arbeitstagen bis achtundvierzig Stunden vor Beginn können sechzig Prozent des vereinbarten Gesamtbetrags verlangt werden. Bei einer Stornierung innerhalb von weniger als achtundvierzig Stunden können fünfundachtzig Prozent des vereinbarten Gesamtbetrags verlangt werden.

2.4 Haus Power kann im Einzelfall ganz oder teilweise auf Gebühren verzichten.

2.5 Wird ein vereinbarter Hausbesuch vom Kunden verlangt und ist der Kunde am vereinbarten Zeitpunkt und Ort nicht anwesend, kann Haus Power für die Abklärung eine Entschädigung bis maximal CHF 200.- verrechnen.

3. Prüfung der Leistung, Mängel- und Schadenmeldungen

3.1 Der Kunde hat die erbrachte Leistung und das Umzugsgut unmittelbar nach Abschluss zu prüfen.

3.2 Sichtbare Schäden oder Mängel müssen am Dienstleistungstag möglichst sofort dem Teamleiter gemeldet und im Abnahmeprotokoll festgehalten werden.

3.3 Nur Schäden oder Mängel, die am Dienstleistungstag nicht sofort erkennbar waren, können nachträglich gemeldet werden. Die Meldung muss innerhalb von drei Arbeitstagen, beginnend am Tag nach der Dienstleistungserbringung und inklusive Samstag, schriftlich und mit geeigneten Fotos erfolgen.

3.4 Im Abnahmeprotokoll als mängelfrei bezeichnete Leistungen bzw. Gegenstände gelten hinsichtlich erkennbarer Mängel als vorbehaltlos abgenommen.

3.5 Werden vor der Geltendmachung oder Abklärung eines Mangels durch Haus Power Drittunternehmen mit weiteren Arbeiten am betreffenden Objekt oder Gegenstand beauftragt, können die entsprechenden Mängelrechte

entfallen, soweit dadurch eine Prüfung oder Nachbesserung durch Haus Power verunmöglicht wird.

4. Pflichten des Kunden, Inventar und Mehraufwand

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, vollständige und korrekte Angaben zum gesamten Umzugsgut, zum Reinigungsumfang sowie zu allen für die Durchführung relevanten Umständen zu machen.

4.2 Die Anzahl der Umzugskisten ist eine Schätzung. Wesentliche Abweichungen sind spätestens drei Tage vor dem Dienstleistungstag zu melden. Übliche Umzugskisten dürfen grundsätzlich nicht grösser als ca. 60 x 40 x 32 cm und nicht schwerer als 25 kg sein.

4.3 Ein vereinbarter Fixpreis gilt ausschliesslich für das in der Offerte bzw. Inventarliste aufgeführte Inventar sowie die gemeldeten Bedingungen, insbesondere Stockwerk, Lift, Zugang, Laufdistanz und Parkmöglichkeit.

4.4 Zusätzliches Inventar oder erhebliche Abweichungen von den gemeldeten Bedingungen können als Mehraufwand verrechnet werden.

4.5 Weichen die tatsächlichen Verhältnisse erheblich von den Angaben des Kunden ab, kann Haus Power entweder nur den ursprünglich vereinbarten Umfang ausführen oder - mit Zustimmung des Kunden - den zusätzlichen Aufwand verrechnen. Der Mehraufwand wird nach Möglichkeit vor Ort schriftlich festgehalten.

4.6 Können sich Kunde und Haus Power über einen notwendigen Mehraufwand nicht einigen und verweigert der Kunde die Leistung im ursprünglich vereinbarten Umfang, gelten die Stornierungsbestimmungen dieser AGB.

4.7 Unvorhersehbare Mehraufwände, die weder vom Kunden noch von Haus Power beeinflussbar sind, können nach Absprache zusätzlich verrechnet werden.

5. Parkplätze, Zufahrt, Laufdistanzen und Verspätungen

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Park- bzw. Haltemöglichkeiten für die eingesetzten Fahrzeuge sicherzustellen und notwendige Bewilligungen rechtzeitig abzuklären.

5.2 Die bei der Offertstellung angegebenen Laufdistanzen sind Bestandteil der Preisberechnung. Grössere tatsächliche Laufwege können als Mehraufwand verrechnet werden, da diese bei jedem Möbelstück und jeder Umzugskiste zurückgelegt werden müssen.

5.3 Durch den Kunden verursachte Verspätungen können mit CHF 50.- pro Stunde und Mitarbeiter verrechnet werden, sofern ein schriftlich bestätigter Dienstleistungsbeginn vorliegt.

5.4 Bei einer Verspätung des Kunden von mehr als zwei Stunden ohne direkte Kommunikation kann Haus Power den Auftrag als storniert betrachten, den Einsatzort verlassen und die Stornierungsentschädigung gemäss diesen AGB verlangen.

6. Umzugsleistungen, empfindliche Gegenstände und Möbellift

6.1 Der Kunde hat das Umzugsgut so vorzubereiten, dass der vereinbarte Umzug ordnungsgemäss durchgeführt werden kann. Möbel, die durch Haus Power demontiert werden sollen, müssen grundsätzlich vollständig geleert sein.

6.2 Besonders empfindliche oder zerbrechliche Gegenstände wie Glas, Marmor, Porzellan, Kunstgegenstände, Lampenschirme, Elektronik oder Pflanzen sind Haus Power vor Beginn ausdrücklich mitzuteilen und ausreichend zu schützen bzw. zu kennzeichnen.

6.3 Kann ein vereinbarter Möbellift am Dienstleistungstag aus Gründen, die Haus Power nicht zu vertreten hat, nicht eingesetzt werden, wird das Inventar soweit möglich über Treppenhaus oder Hauslift transportiert. Der dadurch entstehende zusätzliche Aufwand kann verrechnet werden; der bereits berechnete Preis für den Möbellift wird dabei angemessen gegengerechnet.

6.4 Wurde ein Möbellift bei der Offertstellung berücksichtigt und später vom Kunden abgewählt, kann Haus Power den Umzugspreis entsprechend anpassen.

7. Reinigungsleistungen und Abnahmegarantie

7.1 Ist in der Offerte eine Abnahmegarantie vereinbart, ist diese im offerierten Preis enthalten.

7.2 Wird die Wohnung oder das Objekt bei der Übergabe wegen Reinigungsmängeln nicht abgenommen, müssen die beanstandeten Punkte konkret aufgelistet und Haus Power unverzüglich mitgeteilt werden.

7.3 Haus Power muss Gelegenheit erhalten, die gemeldeten Reinigungsmängel selbst nachzubessern. Soweit erforderlich, erhält Haus Power die Möglichkeit zu bis zu zwei Nachreinigungen der konkret beanstandeten Punkte.

7.4 Beauftragt der Kunde ohne vorherige Möglichkeit zur Nachbesserung ein Drittunternehmen oder lässt die beanstandeten Stellen anderweitig bearbeiten, kann die Abnahmegarantie für diese Punkte entfallen.

7.5 Der Termin der Wohnungsabgabe ist Haus Power so früh wie möglich und entsprechend den in der Offerte vereinbarten Bedingungen mitzuteilen.

8. Zusatzleistungen: Möbel, Lampen, Dübellöcher, Kisten und Verpackung

8.1 Der vereinbarte Ab- und Aufbau von Möbeln umfasst bestehende Möbel, sofern Ab- und Aufbau ausdrücklich vereinbart wurden.

8.2 Der Aufbau von Möbeln wird grundsätzlich nur übernommen, wenn die betreffenden Möbel zuvor durch Haus Power demontiert wurden. Möbel, die vom Kunden oder durch Dritte demontiert wurden, werden von Haus Power grundsätzlich nicht wieder aufgebaut, da Haus Power nicht beurteilen kann, wie die Demontage erfolgt ist und ob sämtliche Teile und Beschläge vollständig vorhanden sind.

8.3 Der Aufbau neuer Möbel, insbesondere Möbel in Originalverpackung, gehört grundsätzlich nicht zum Leistungsumfang. Ebenfalls nicht enthalten sind Wandmontagen, Elektroinstallationen und Anschlüsse aller Art, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

8.4 Haus Power demontiert Lampen nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Montage bzw. der elektrische Anschluss von Lampen am neuen Ort wird von Haus Power grundsätzlich nicht ausgeführt und ist durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson vorzunehmen.

8.5 Wird das Auffüllen von Dübellöchern vereinbart, erfolgt dies nicht durch eine professionelle Malerunternehmung. Dübellöcher dürfen grundsätzlich nicht grösser als ca. 1 cm sein; Arbeiten an ungeeigneten Untergründen können abgelehnt werden.

8.6 Bei Ein- und Auspackleistungen entstehen zusätzlicher Personal- und Zeitaufwand sowie Kosten für vereinbartes Verpackungsmaterial wie Kisten, Schutzfolie und Packpapier. Diese Leistungen sind nur enthalten, wenn sie ausdrücklich offeriert oder zusätzlich vereinbart wurden.

8.7 Bei gemieteten Umzugskisten umfasst die Leistung die vereinbarte Lieferung und Abholung. Durch den Kunden verursachte, nicht mehr verwendbare Schäden an Mietkisten können zum Einkaufspreis verrechnet werden.

9. Preise und Zahlungsarten

9.1 Es gelten die in der Offerte vereinbarten Preise zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer, sofern diese nicht bereits ausdrücklich im Preis enthalten ist.

9.2 Bei Barzahlung ist der vereinbarte Betrag grundsätzlich vor Beginn der jeweiligen Dienstleistung direkt an den Teamleiter zu bezahlen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

9.3 Bei kombinierten Buchungen, insbesondere Umzug und Reinigung, sind sämtliche am Umzugstag fälligen Barzahlungen direkt beim Teamleiter zu begleichen. Für Leistungen an unterschiedlichen Tagen kann die Zahlung je Dienstleistung separat fällig werden.

9.4 Bei Rechnung gelten die auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen. Zusätzlich vereinbarter und vom Kunden bestätigter Mehraufwand wird separat oder zusammen mit der Hauptleistung verrechnet.

9.5 Kommt der Kunde einer vereinbarten Zahlung nicht nach, kann Haus Power noch nicht ausgeführte Folgeleistungen bis zur Zahlung zurückhalten oder gemäss den Stornierungsbestimmungen aufheben.

10. Haftung und Schäden

10.1 Haus Power haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für nachgewiesene Schäden, soweit diese von Haus Power zu vertreten sind.

10.2 Sichtbare Schäden sind am Umzugstag unverzüglich dem Teamleiter zu melden und im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Nur nicht sofort erkennbare Schäden können nachträglich innerhalb der in Abschnitt 3 festgelegten Frist schriftlich und mit Fotos gemeldet werden.

10.3 Keine Haftung besteht insbesondere, wenn ein Verlust oder eine Beschädigung durch ein Verschulden des Kunden, eine Weisung des Kunden, einen Mangel des Umzugsguts, eine ungenügende kundenseitige Verpackung oder durch Umstände verursacht wurde, auf welche Haus Power keinen Einfluss hatte.

10.4 Bei besonders empfindlichen oder zerbrechlichen Gegenständen setzt eine Haftung voraus, dass der Kunde Haus Power vor dem Transport auf die besondere Empfindlichkeit hingewiesen und die vereinbarten Schutz- und Kennzeichnungspflichten eingehalten hat.

10.5 Für elektrische Anschlüsse, Installationen oder andere Arbeiten, die ausdrücklich nicht zum vereinbarten Leistungsumfang gehören, übernimmt Haus Power keine Verantwortung.

11. Höhere Gewalt und nicht beeinflussbare Ereignisse

11.1 Kann eine Dienstleistung aufgrund höherer Gewalt oder anderer von Haus Power nicht zu vertretender Ereignisse nicht, verspätet oder nur unter erhöhtem Aufwand erbracht werden, informiert Haus Power den Kunden so rasch wie möglich.

11.2 Dazu gehören insbesondere extreme Wetterereignisse, behördliche Sperrungen, erhebliche Verkehrsstörungen, technische Ausfälle, Liftstörungen oder andere Ereignisse, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht verhindert werden konnten.

11.3 Entsteht dadurch ein zusätzlicher Aufwand, kann dieser nach Absprache mit dem Kunden verrechnet werden. Ist die Durchführung nicht möglich, suchen Haus Power und der Kunde soweit möglich gemeinsam nach einer angemessenen Ersatzlösung oder einem neuen Termin.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie Nebenabreden sollen in Textform festgehalten werden.

12.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die anwendbare gesetzliche Regelung.

12.3 Es gilt schweizerisches Recht. Für Konsumentinnen und Konsumenten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände vorbehalten.

12.4 Es gilt diejenige Fassung dieser AGB, die dem Kunden vor Abschluss des jeweiligen Vertrags zur Verfügung gestellt wurde.

Haus Power GmbH

Hombergstrasse 76, 4600 Olten

Telefon: 062 212 25 52 | Mobil: 079 530 05 32

E-Mail: info@hauspower.ch | www.hauspower.ch

UID/MWST: CHE-224.731.532